

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Amphibienbiotope an der Hohen Warte" (HA 223) in den Landkreisen Hildesheim und Holzminden vom 04.06.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ith-Hils-Bergland, am Fuße des nordöstlichen Hilsrandes. Es befindet sich zum Teil im gemeindefreien Gebiet Grünenplan, im Gemeindegebiet des Flecken Delligsen und in der Samtgemeinde Leinebergland. Das NSG liegt ca. zwei Kilometer nördlich von Grünenplan (Landkreis Holzminden) sowie einen Kilometer südöstlich von Coppengrave (Landkreis Hildesheim).
Das NSG „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ ist geprägt durch ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen, die für viele Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensräume und Lebensstätten bieten, insbesondere für Libellenarten und Amphibien, wie z.B. die Gelbbauchunke, den Kammmolch und die Geburtshelferkröte. Wesentliche Bestandteile des NSG bilden die verschiedenen Gewässerkomplexe, welche durch den Abbau von Ton entstanden sind. Die Gewässer lassen sich unterteilen in verschieden große, fast vegetationslose Sohlengewässer, Klein- und Kleinstgewässer, welche zum Teil im Laufe des Jahres trockenfallen können sowie Waldtümpel. Einbezogen in das NSG sind ebenfalls einige Bachtäler mit fragmentarisch ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern und ihren Übergängen zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Bereiche mit Erlen- und Weidensumpfwald.
- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:6.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus liegt eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Beikarte vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und den Bestand des NSG, insbesondere die Lage der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) darstellt. Alle Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Delligsen, der Samtgemeinde Leinebergland, dem Forstamt Grünenplan und den Landkreisen Hildesheim und Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ (DE 4024-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 78 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung der Gewässerkomplexe mit einem Mosaik aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien, temporären Klein- und Kleinstgewässern, Sohlengewässern sowie Waldtümpeln mit submerser (abgetaucht wachende Wasserpflanzen) und emerser (aufgetaucht wachsende Wasserpflanzen) Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Gehölzstrukturen und Wald) als Lebensraum für eine artenreiche Amphibienfauna,
2. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der artenreichen Libellen- und Amphibienfauna, darunter z.B. Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Edelkrebs (*Astacus astacus*),
3. die Erhaltung, Förderung und Schaffung geeigneter Landlebensräume, Winterquartiere und Versteckmöglichkeiten für Amphibien, wie deckungsreiche, ungenutzte oder extensiv genutzte Flächen in Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Anteil an Hohlräumen (Risse, Erdhöhlen, Spalten) wie z.B. unter Steinhaufen, Baumstümpfen und Totholzhaufen,
4. die Erhaltung und die Förderung naturnaher Quellbereiche und Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik sowie der Schutz und die Entwicklung der bachbegleitenden Erlen- Eschen-Auwälder und ihrer Übergänge zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern,
5. die Erhaltung und Förderung strukturreicher Waldlebensräume aus standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und Säumen,
6. den Erhalt und die Förderung von großkronigen Alt-Eichen (Hutewaldrelikten),
7. die Erhaltung und Förderung des Hainsimsen-Buchenwaldes mit seiner Strukturvielfalt und typischen Artenzusammensetzung,
8. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Naturschutzgebietes,
9. die Erhaltung historischer Kulturlandschaftselemente mit Relikten aus der über 800 Jahre nachweisbaren historischen Keramikproduktion des sogenannten „Pottlandes“ im Gebiet um Duingen und Coppengrave.

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Amphibienbiotope an der Hohen Warte“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des wertbestimmenden prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
 Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen- und Erlen-Eschenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen und ihren randlichen Übergängen zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern. Die Strukturvielfalt ist durch möglichst eigendynamische Entwicklung zu erzielen. Die Baumschicht besteht aus Schwarz-Erle, Gewöhnlicher Esche, Stiel-Eiche und Hainbuche sowie ihren typischen Tier- und Pflanzenarten wie Winkel-Segge (*Carex remota*), Bach-Sternmiere (*Stellaria alsine*) und Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*),
 2. insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Gelbbauchunke (*Bombina variegata*): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums in Komplexen aus zahlreichen zusammenhängenden, unbeschatteten, vegetationsarmen Klein- und Kleinstgewässern in strukturreicher Umgebung (Rohbodenstrukturen, Brachland, Gehölzstrukturen und Wald),
 - b) Kammmolch (*Triturus cristatus*): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, besonnten und überwiegend fischfreien Stillgewässern in Verbindung mit einer strukturreichen Umgebung von geeigneten Landhabitaten.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 4. das Ausbringen von Kalk, Dünger oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr.

10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666),

5. Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes im NSG führen,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
 8. das Reiten außerhalb von Reit- oder Fahrwegen,
 9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 11. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere Fische, gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten,
 12. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Forststraßen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 des § 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung, wie z.B. die Erhaltung und Schaffung neuer Rohbodenbereiche, temporärer Klein- und Kleinstgewässer, Entfernung von Ufervegetation und Gehölzaufwuchs, um für Amphibien geeignete Laichgewässer bereitzustellen, sowie geeignete Landlebensräume mit verschiedensten Versteckmöglichkeiten zu schaffen,
 4. die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter ohne die Ablagerung von überschüssigem Material in angrenzenden Flächen und die Erhaltung des Lichtraumprofils

durch fachgerechten Schnitt soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege innerhalb der Vorrangfläche Artenschutz bedarf einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,

6. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sowie deren Unterhaltung mit ortsüblichen Materialien, die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter Berücksichtigung des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung. Eine Räumung der Sohle von Fließgewässern ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf in der maßgeblichen Karte (Karte 2) als Acker gekennzeichneten Flächen, die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne die Ausbringung von Gülle oder Gärsubstrat in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf in der maßgeblichen Karte (Karte 2) als Grünland gekennzeichneten Flächen, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsarten,
 2. ohne die Ausbringung von Gülle oder Gärsubstrat in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern,
 3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666). Der horstweise Einsatz von vorgenannten Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Maßnahme zulässig,
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (5) Außerhalb der in der Karte als „Fläche ohne Holznutzung“ dargestellten Bereiche ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern freigestellt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt,
1. auf Waldflächen, die keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen, soweit
 - a) die Bewirtschaftung gemäß den Richtlinien der langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass, RdErl. d. ML v. 27.02.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100) und auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten auf Grundlage des mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes erfolgt,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) keine Amphibienhabitate zerstört werden,
 - d) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) ein Entzünden von Feuer aus Forstschutzgründen oder eine Bodenschutzkalkung nur außerhalb der Vorrangfläche Artenschutz und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn erfolgt.
2. Die in der Verordnungskarte als „Fläche ohne Holznutzung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Holznutzung genommene Bestände. Alle Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung dieser Bestände unter Förderung der Baumarten Schwarz-Erle, Gewöhnlicher Esche, Stiel-Eiche und Hainbuche sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Laubbäume (Schwarz-Erle, Gewöhnlicher Esche, Stiel-Eiche und Hainbuche) verbleiben im Bestand.
3. Die Abgrenzung der LRT-Flächen auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100).
- Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF ist ein Gesamt-Erhaltungszustand je Lebensraumtyp, der im Einvernehmen mit dem NLWKN festgesetzt wird, zugrunde zu legen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Hegebüschchen und
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen im gesamten NSG, sowie die Anlage von Kirrungen oder das Entzünden von Feuer innerhalb der Vorrangfläche Artenschutz.
 - 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Abbau von Rohstoffen (Ton) innerhalb der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der Landkreise Hildesheim (2016, Bekanntmachung der Genehmigung vom 02.11.2016 (Amtsblatt Nr. 44 vom 02.11.2016)) und Holzminden (2000, zuletzt geändert mit der 1. Änderung, Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung am 07.11.2001), vorbehaltlich des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.
- (2) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (3) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (4) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (vorrangig im Bereich der Vorrangfläche Artenschutz), wie die Erhaltung und Schaffung neuer Rohbodenbereiche, temporärer Klein- und Kleinstgewässer, Entfernung von Ufervegetation und Gehölzaufwuchs um für Amphibien geeignete Laichgewässer bereitzustellen.

(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Holzminden, den 06.11.2018

Die Landrätin

